Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7365

22. 04. 94

Sachgebiet 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6849 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Georgien über den Luftverkehr

A. Problem

Deutschen Luftfahrtunternehmen ist internationaler Fluglinienverkehr grundsätzlich nur möglich, wenn die ausländischen Staaten, die angeflogen werden oder überflogen werden sollen, der Bundesrepublik Deutschland in einem zweiseitigen Luftverkehrsabkommen entsprechende Verkehrsrechte gewähren. Mit der Republik Georgien besteht ein derartiges Abkommen bisher nicht.

B. Lösung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Georgien gewähren sich gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit). Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

Vertragsloser Zustand mit nichtgesicherten Verkehrsrechten.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6849 — anzunehmen.

Bonn, den 21. April 1994

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Lothar Ibrügger**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Lothar Ibrügger

I.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6849 hat der Deutsche Bundestag am 4. Februar 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß überwiesen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 9. März 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Verkehr hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 13. April 1994 beraten und empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste dessen Annahme.

II.

Durch das Abkommen vom 25. Juni 1993 werden die Luftverkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Georgien auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Beide Vertragspartner gewähren sich in dem Abkommen gegenseitig das Recht des Überflugs (1. Freiheit), das Recht der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken (2. Freiheit), das Recht, Fluggäste, Post und Fracht im gewerblichen internationalen Flugverkehr abzusetzen (3. Freiheit) und aufzunehmen (4. Freiheit). Kabotagerechte bleiben ausgeschlossen. Zur Ratifikation des Abkommens schafft der vorliegende Gesetzentwurf die notwendigen Voraussetzungen gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Bonn, den 21. April 1994

Lothar Ibrügger

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333